

Die civilen Richterämter in der Schweiz.

Die meisten Kantone haben übereinstimmend für jeden Bezirk ein Gericht und für diese Bezirksgerichte zusammen eine zweite Instanz. Ausnahmen bilden in dieser Beziehung nur Glarus, Zug, Appenzell Inner-Rhoden und Genf, welche nur *ein* Civilgericht für den ganzen Kanton besitzen, obwohl Glarus 17 Bezirke (Gemeinden), Zug 11, Appenzell Inner-Rhoden 9, Genf 4 (Arrondissements) zählen.

In allen andern Beziehungen gehen diese Organisationen auseinander.

Einmal hinsichtlich des *Unterbau's*.

Diesen bilden in der Regel *Vermittlerämter*. Ausnahmsweise fehlen solche in Obwalden, Basel-Stadt und Appenzell. Aber auch wo solche sind, unterscheiden sie sich, je nachdem sie auf die freie Vermittlung sich beschränken oder damit in gewisser Grenze auch richterliche Thätigkeit verbinden oder endlich noch weitere, theilweise administrative Aufgaben erfüllen.

Zu der *ersten* Klasse gehören die Vermittlerämter in Zürich, Schwyz, Nidwalden, Uri, Glarus, Zug, Basellandschaft, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden und Thurgau.

Zu der *zweiten* Klasse gehören Bern, Freiburg, Solothurn, Aargau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg.

Zu der *dritten* aus denjenigen der ersten Klasse Thurgau, aus denjenigen der zweiten Freiburg, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf.

Der zweiten Klasse sind noch beizuzählen Solothurn und Basel-Stadt, insofern ersteres dem Amtsgerichtspräsidenten eine inappellable Spruchbefugnis bis auf Fr. 30 gibt, letzteres dem Civilgerichtspräsidenten der Stadt eine solche von Fr. 100, beiden jedoch ohne Vermittleramt.

An diese Vermittler schliessen sich die Friedensgerichte (*justices de paix*), geleitet vom Vermittler, unter Zuzug jedoch von Beiräthen, welche dann eine erweiterte inappellable Spruchbefugnis haben.

Auch im *Mittelbau* herrscht grosse Mannigfaltigkeit.

Denn neben den Bezirksgerichten erzeugen: Uri ein Wuhngericht und ein Gassengericht, Glarus und Basel ein Augenscheingericht, bezw. Baugericht, Freiburg und Genf, jetzt auch Zürich, ein Handelsgericht, Solothurn und Basel-Stadt Marken-(Gescheids-)Gerichte, Nidwalden, Glarus, Basel-Stadt, Appenzell Ausser-Rhoden und St. Gallen ein Ehegericht, Basel-Stadt noch überdiess ein Waisengericht und einen Dienstbotenrichter.

Das Gassengericht im Kanton *Uri* ist als Schiedsgericht zu betrachten, wo der Bezirksammann bei Streitigkeiten zwischen Fremden oder zwischen einem Fremden und Einheimischen, wo beide schnellen Entscheid wünschen oder die Sache sonst keinen Verzug leidet, sechs ehrenwerthe, unparteiische Männer, die zu erscheinen schuldig sind, zusammenruft und ihnen präsidiert. (Civilprozessordnung, § 6.)

Die Wuhngerichte, ebenfalls im Kanton Uri, (oder Gerichte zu Reuss und Schächen) bestehen aus dem jeweiligen Bezirksammann, Bezirksseckelmeister (Bauinspektor) und 7 (in Ursern 3) Männern, die von der Bezirksgemeinde in der Regel aus den an der Reuss (oder Schächen) liegenden Gemeinden auf acht Jahre gewählt werden.

Sie sprechen innappellabel ab, wenn an den innert ihren Marken gelegenen Flüssen soll gebaut oder beseitigt werden, sowie auch in Streitsachen zwischen Wuhngenossen oder betreffend Steuern, über die Frage: « Wer soll etwas machen oder brechen und die Kosten tragen? »

Es können jedoch Rekursbegehren über Beschlüsse und Urtheile der Wuhngerichte an den Regierungsrath, in wichtigen Fällen an den Landrath nach Bestimmung des Gesetzes stattfinden. (Uri, Verfassung vom 5. Mai und 27. Oktober 1850 und 4. Mai 1851, § 87.)

Das *Augenscheinsgericht* besteht aus dem Präsidenten und 4 Mitgliedern und spricht in erster Instanz über Streitsachen wegen unbeweglichem Gut und darauf bezüglichen Rechtssamen, welche eine Beaugenscheinigung an Ort und Stelle erfordern. (Glarus, Kantonsverfassung § 67.)

Das Baugericht entscheidet in allen Baustreitigkeiten zwischen Nachbarn in der Stadt Basel und ihrem Bann, ferner innert der Stadt in Streitigkeiten über Dolen, Schwellen und Schutzbretter in den Kanälen und über die Marksteine innerhalb der Stadtmauern (resp. dem weitem Stadtabschluss), sowie auch in Streitigkeiten zwischen Nachbarn über die Einrichtung von Feuerstätten, Heubühnen, Stallungen, Sodbrunnen, feuergefährlichen Gewerben und ähnliche Anlagen. (Gesetz vom 4. Nov. 1834.)

Das Handelsgericht von Genf übt seine Gerichtsbarkeit nach den Vorschriften des französischen Handelsgesetzes (Art. 631); ähnlich dasjenige von Freiburg (Handelsgesetz § 371 f).

Die Gescheide (von Basel-Stadt) haben ausserhalb der Stadt (und im Landbezirk) die Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten, welche über die Bemerkung von Feldwegen, Feldern, Aeckern, Matten, Reben, Holzland und andern Gütern entstehen, ferner über die Art der Einzäunung und Bebauung des Landes. Ebenso steht ihnen auch die richterliche Entscheidung zu in Streitigkeiten über die Schwellen und Schutzbretter, Wässerungs- und Abzugsgraben und die Art der Verwahrung sämtlicher Teiche ausser der Stadt (abgesehen von administrativen Befugnissen). — Eine ähnliche Gerichtsbarkeit hat für den an Baselland grenzenden Bezirk Dorneck-Thierstein die Gesetzgebung von Solothurn (Gesetz vom 7. September 1860) aufrecht erhalten, während gleichzeitig (15. März gl. J.) Schaffhausen sie definitiv aufhob.

Die Ehegerichte haben verschiedene Grenzen ihrer Gerichtsbarkeit. In Nidwalden hat der Kirchenrath die erstinstanzliche Entscheidung über Eheverweigerung und zwar in ökonomischer Beziehung und unbeschadet den kirchlichen Pfarrrechten — letztinstanzlich das Ehegericht auf Anrufen einer Partei in denjenigen Fällen, wo der Kirchenrath einer Pfarrgemeinde Jemandem die Verehelichung verweigert hat (Verf. Art. 64, 68). In Glarus werden vom Ehegericht alle Paternitätsfälle und Ehestreitigkeiten, sofern nicht bei den letzten beide Theile der katholischen Religion angehören, in erster Instanz, in zweiter vom Appellationsgericht beurtheilt. (Gesetzsammlung 227 f.) In Basel entscheidet ebenso das Ehegericht in allen Ehescheidungs- und Vaterschaftsklagen in erster Instanz, in zweiter das Appellationsgericht. (Civilprozessordnung 1848, § 22.) Für Appenzell Ausser-Rhoden sind die « Ehegaumer » erste Instanz über Streitige Eheversprechen, Ehezwistigkeiten, Klage auf Ehescheidung, Gesuche geschiedener Personen zur Wiederverhehlung und Begehren um Ehrlich- und Erblicherklärung unehelich geborner Kinder. Zweite Instanz ist das Ehegericht. (Ehesatzungen vom 28. Oktober 1860, §§ 34, 44 f.) St. Gallen trennt die Judicatur und weist diejenige für Katholiken der bischöflichen Curie zu, in dem beschränkenden Sinne jedoch nur, dass bei Klagen auf Eheversprechen dieselbe über Bestand oder Nichtbestand des Versprechens, und ebenso in Scheidungssachen allein über die Frage, ob Scheidung eintreten solle oder nicht, zu bestimmen habe, über die Folgen aber von beiderlei Erkenntnissen die bürgerlichen Gerichte anzugehen seien. (Verordnung vom 25. Sept. 1827.) Für Protestanten ist ehegerichtliche Behörde erster Instanz die Kirchenvorsteherschaft jeder

Kirchgemeinde, und diese entscheidet über temporäre und gänzliche Ehescheidung und Zuerkennung der Kinder, auch über Streitige Eheversprechen und Einwendungen gegen Verlöbnisse (ökonomische Ansprüche gehen an den Civilrichter); in zweiter Instanz entscheidet der evangelische Kirchenrath. (Kirchenordnung vom 20. November 1835, Art. 41 f., 140 f.)

Ein Waisengericht entscheidet in Basel-Stadt in Streitigkeiten zwischen Vögten und ihren Vogtsvertrauten und deren Verwandten, zwischen ebendenselben und den Zünften und Gesellschaften in der Stadt oder den Gemeinds- und Bezirksbehörden im Landbezirk, betreffend die Uebernahme, Verwaltung und Rechnungsablegung von Vogteien, ferner über die Ansuchen und Streitigkeiten in Betreff von Mundtodterklärungen und über die Verschollenklärung von Abwesenden. (Gesetz von Basel-Stadt vom 5. November 1834.)

Ein Einzelrichter ist in dem Stadtbezirk Basel aufgestellt « über Streitigkeiten zwischen Herrschaften, Meistersleuten u. s. w. und ihren Dienstboten wegen Lohn, Dienstzeit, Kost u. s. w. » bis auf den Betrag von Fr. 35, für höhere Beträge unter Beizug zweier Mitglieder des Polizeigerichts. (Gesetz vom 2. Dezember 1850.)

Zwei Besonderheiten sind noch aus Uri und aus Zug zu erwähnen. In Uri geht ein Rekurs vom Kantonsgericht an den Landrath bei Verletzung von Prozessformen durch Civil- oder Strafgericht. Der Weg ist schriftlich. In Zug ist erste Instanz zur Behandlung von Paternitäten der (betheiligte) Gemeinderath, unter Rekurs an das Kantonsgericht.

Prof. Dr. SCHNELL.

Die Ersparniskasse des Amtsbezirks Konolfingen, Kantons Bern.

Dargestellt von G. Obrist in Höchstetten.

Es ist wohl nichts so geeignet, über die Kreditverhältnisse und den Wohlstand oder die Bedürftigkeit eines Bezirks oder eines Landes sichere Auskunft zu ertheilen, als das Ersparniskassawesen des betreffenden Bezirks. Ist es uns dann noch gestattet, das Wirken der Ersparniskassen während mehreren Jahrzehnten zu überblicken und die Motive zu den jeweiligen Beschlüssen über Einlagen, Verzinsung, Anleihen u. s. w. zu durchschauen, so müssen wir nothwendig auch zu einer richtigen Erkenntnis des Zeitgeistes und der zeitigen Verhältnisse gelangen.

Im Ersparniskassawesen sind es nicht brillante grosse Summen, welche eingelegt werden, die uns über den Wohlstand oder die Bedürftigkeit eines Bezirks aufklären; denn günstigere Bedingungen für Einleger, erleichterte Rückziehung der Guthaben können einer Anstalt in einem Jahre mehr Gelder zuführen, als diess früher in mehreren Jahren geschah; — vielmehr sind es die kleinen Summen, welche einen sichern Schluss darüber zulassen, dass im Allgemeinen kleine Deposita *Ersparnisse* — kleine Rückzüge dagegen durch die Noth geboten, somit *Verbrauch früherer Ersparnisse* sind.

Versuchen wir nun, nach diesen allgemeinen Bemerkungen einen Bericht über die Entwicklung und den dermaligen Be-

stand der Ersparniskassa des Amtsbezirks Konolfingen, Kantons Bern, zu erstatten.

Die Statuten dieser Anstalt wurden am 5. März 1828 genehmigt. An der Spitze der Männer, welche das Unternehmen leiteten, war der damalige Oberamtmann R. L. v. Erlach von Hindelbank. *Konolfingen* bestand damals aus acht Kirchgemeinden mit 34 politischen Gemeinden, die Bevölkerung zählte circa 24000 Seelen und widmete sich, wie noch jetzt, fast ausschliesslich der Landwirthschaft. Das Unternehmen war auf Aktien von L. 50 alte Währung, vier Jahre unzinsbar, und Geschenke gegründet, und es wurden gezeichnet:

91 Aktien, zusammen repräsentirend	L. 4550.
Geschenke	» 906.

Das Kapital betrug somit in a. W. L. 5456.

Aus den ersten Statuten entheben wir Folgendes:

Einlagen von L. 50 und darunter wurden à 4, höhere Beträge à 3½ % verzinst und zwar vom 1. Jenner und 1. Juli — nach den Einlagen — an. Anleihen konnten nur auf Unterpfand mit doppelter Sicherheit oder Obligation mit zwei Bürgen gemacht werden, und der Geldbewerber musste durch ein Zeugnis des Ortseinnehmers und zweier Aktionäre nachweisen,